

Beschlussvorlage Eggermühlen		Vorlage Nr.: 5010/2026		
Satzungsänderung zur Entschädigung der Ratsmitgliedern mit Wirkung zum 01.11.2026				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss Eggermühlen	17.06.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Eggermühlen	17.06.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beteiligte Stellen:

Sach- und Rechtslage:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und – anders als bei parlamentarischen Abgeordneten – auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen denjenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen sind es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) haben Abgeordnete daher Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung. Das NKomVG selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung. Vor diesem Hintergrund beruft das Niedersächsische Innenministerium vor dem Ende einer Kommunalwahlperiode sachverständige

Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Belastung durch Zunahme der Komplexität der zu erledigenden Aufgaben für kommunale Mandatsträger hält die Kommission eine Steigerung der empfohlenen Höchstsätze im Vergleich zu den letzten Empfehlungen im Jahr 2021 um ca. 15 % für gerechtfertigt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von 3% pro Jahr.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Eggermühlen über die Entschädigung der Ratsmitglieder wird dieser Empfehlung Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Eggermühlen über die Entschädigung der Ratsmitglieder wird mit Wirkung zum 01. November 2026 beschlossen.